

23. Oktober 2008



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Justiz

Es gilt das gesprochene Wort!

Pressesprecherin

Grußwort

von

Frau Generalbundesanwältin

Prof. Monika Harms

zur Ausstellungseröffnung

„Justiz im Nationalsozialismus:

Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“

am 23. Oktober 2008

im Landgericht Magdeburg

Veröffentlicht mit freundlicher Genehmigung des
Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof,
Brauereistraße 30 , 76135 Karlsruhe ,
Telefon: (0721) 81 91 0, Telefax: (0721) 81 91 59 0,
eMail: poststelle@generalbundesanwalt.de,
www.generalbundesanwalt.de

PRESEINFORMATION

Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67 62 35, -34, -30
Fax: (0391) 5 67 61 87
Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de
www.mj.sachsen-anhalt.de

Justiz im Nationalsozialismus
Gedanken zur Rolle der Justiz in einem
totalitären System und zur Aufarbeitung
justitiellen Unrechts in den beiden
deutschen Staaten nach 1945.

Sehr geehrte Frau Ministerin,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Als Sie, liebe Frau Kolb, die Frage an mich herantrugen, ob ich am heutigen Tage aus Anlass der Eröffnung der Ausstellung zum Thema „Justiz im Nationalsozialismus - Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“ sprechen wolle, fiel mir spontan eine Begebenheit aus dem Sommer 1964 ein. Ich war damals noch Schülerin mit dem Wunsch, nach dem Abitur Jura zu studieren.

Während der Ferien in Dänemark machte ich zufällig die Bekanntschaft eines älteren Rechtsanwalts aus Ludwigsburg. Er war als junger Jurist in Leipzig - in welcher Funktion ist mir nicht mehr erinnerlich - beim Reichsgericht tätig gewesen. Gut in Erinnerung - fast eingebannt in das Gedächtnis - aber ist mir das Fazit seiner juristischen Erfahrungen, das er in die drastischen Worte fasste: „Die Justiz ist die Hure der Macht!“

Die darin liegende Mahnung, die Gefahren im Umgang mit dem justitiellen Instrumentarium zu erkennen und bei der Rechtsanwendung zu bedenken, hat mich durch mein eigenes juristisches Berufsleben stets begleitet. Ich bin dankbar dafür, Bedingungen in einem freiheitlich verfassten Staat erlebt zu haben, die eine unabhängige Justiz gewährleisten und durch die ich niemals in die Gefahr geraten bin, durch formal gesetztes Unrecht korrumpiert zu werden und widerstehen zu müssen.

Aber: Die Justiz hat allen Anlass, sich der Zusammenhänge und Gründe zu erinnern, die dazu führten, dass Richter, Staatsanwälte und auch Rechtsanwälte sich während der NS-Zeit einem Unrechtssystem unterzuordnen bereit waren und ein Teil der Richterschaft unter Berufung auf gesetztes Recht „Im Namen des Volkes“ sich weit von den Grundsätzen ent-

fernte, denen wir als Juristen alle verpflichtet sind - Recht und Gerechtigkeit gegenüber jedermann ohne Ansehen der Person zu wahren und materielles Unrecht im Mantel des formellen Rechts auch als solches zu bezeichnen und zu entlarven. Zutreffend hat der damalige Präsident des Bundesgerichtshofs 2002 in seiner Gedenkrede aus Anlass des 100. Geburtstages von Hans von Dohnanyi - dem ehemaligen Reichsgerichtsrat, der zusammen mit Dietrich Bonhoeffer und anderen Widerstandskämpfern im KZ Flossenbürg durch ein SS-Standgericht zum Tode verurteilt und ermordet wurde - darauf hingewiesen, dass „die Gefährlichkeit des Unrechtsstaates“ nicht darin liege, „dass er Richter frontal veranlasst, das Recht zu brechen, sondern darin, dass er Unrecht in Gesetzesform gießt und darauf setzt, dass Richter nicht mehr nach dem Recht fragen, wenn sie ein Gesetz zur Hand haben.

Mit dem Ermächtigungsgesetz und mit Notverordnungen wurde die Weimarer Republik legalistisch zerstört; der Weg zum Terror war mit Gesetzen gepflastert“. Diese Entwicklungen hin zur Perversion des Rechts bewusst zu machen, ihre Gründe aufzuzeigen und immer wieder in Erinnerung zu rufen, tut Not, versteht doch nur derjenige die Gegenwart, der sich mit der Vergangenheit beschäftigt. „Ohne Erinnerung gibt es keine Kultur“, sagt Eli Wiesel.

Folgt man den Zeugenaussagen und Schilderungen aus jener Zeit, so war die Justiz - von ihrem Grundverständnis her ohnehin staatstragend und deutschnational ausgerichtet -, begleitet von einer ebenso willigen Rechtswissenschaft und ihrer Methodenlehre 1933 ohne großes Zögern bereit, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Rechtsauslegung umfassend den nationalsozialistischen Vorgaben unterzuordnen. Geradezu gespenstisch muten die Berichte an, wie schnell man sich darüber hinaus von Angehörigen der Justiz und der Anwaltschaft distanzierte, die jüdischen Glaubens waren oder aus anderen Gründen nicht mehr in das „rassisch“ geprägte Menschenbild der neuen Machthaber passten, mochten die Betroffenen zuvor auch noch in hohem Ansehen gestanden haben.

Ihre Ausgrenzung erfolgte von einem Tag auf den anderen, ihre völlige Entrechtlichung durch Enteignung und Vernichtung ihrer Lebensgrundlagen war in der Folge nur eine Frage der Zeit. Flankiert wurde dies durch eine Rechtsprechung auf der Grundlage nationalsozialistischer Gesetzgebung, die den Teilen der Bevölkerung, die als „Volksgenossen“ nicht anerkannt waren, die elementaren Rechte absprach und sie praktisch - bis zur Existenzvernichtung - rechtlos stellte. Diese Entwicklung zum staatlich gewollten und sanktionierten Unrechtssystem erfasste nicht nur das Zivil- und Strafrecht, vielmehr diente auch das Steuerrecht des Dritten Reiches als eines der wichtigen rechtlichen Herrschaftsinstrumente des NS-Staates demselben Zweck.

So verwundert es nicht, dass auch Urteile des Reichsfinanzhofs einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung nationalsozialistischer Weltanschauung und zur Festigung des NS-Unrechtssystems geleistet haben. Auch diese höchstrichterlichen Entscheidungen „Im Namen des Volkes“ sind in den Blick zu nehmen, wenn es gilt, die Justiz im Nationalsozialismus und ihr Versagen zu beleuchten. Es macht schlaglichtartig deutlich, dass die Perversion des Rechts alle staatlichen Bereiche umfasste, der Unrechtsstaat war total!

Im Vordergrund des Interesses stehen indes die Strafurteile, wenn es um die Fragen justitiellen Unrechts geht, insbesondere die des Volksgerichtshofes und des Reichsgerichts in Strafsachen, die der Kriegsgerichte oder die

der SS-Standgerichte, wie in dem schon erwähnten Fall der Widerstandskämpfer um Dietrich Bonhoeffer. Sie waren durchgehend dadurch gekennzeichnet, dass nicht einmal die elementarsten rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten wurden, und dass die Entscheidungen nur all zu oft mit einer Verurteilung zum Tode endeten.

Im 1948 ergangenen sogenannten Juristenurteil des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals gegen 14 Justizjuristen (drei ehemalige Staatssekretäre, Ministerialbeamte, Reichsanwälte und Richter) findet sich dazu der Satz: „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“ Die dazu vorliegenden Dokumentationen belegen, dass es sich entgegen der Bezeichnung nicht um ordnungsgemäße Gerichte handelte, sondern um Scheinveranstaltungen, die dem äußeren Ablauf einer „Gerichtsverhandlung“ folgend nur Gesetzmäßigkeit vorgaukelten, tatsächlich handelte es sich - soweit die erlassenen Todesurteile vollstreckt wurden - um politisch gewollten und angeordneten Justizmord. Die Berufung der Richter auf das positive Recht oder auf eine militärische Befehlslage konnte diese Taten nicht rechtfertigen, widersprach die exzessive Verhängung der Todesstrafe in solchen Fällen der staatlich angeordneten Scheinjustiz doch den allen Völkern gemeinsamen, auf Wert und Würde des Menschen bezogenen Rechtsüberzeugungen; der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit wog so schwer und war so unerträglich, dass das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hatte (Radbruchsche Formel, vgl. BGHSt 39, 1, 16).

Dieser Maßstab bei der Beurteilung von Taten im staatlichen Auftrag, der nach dem Ende der NS-Herrschaft entwickelt wurde, um rechtlich die Grenzen staatlichen Handelns zu kennzeichnen und aufzuzeigen, begegnet uns später erneut bei der juristischen Aufarbeitung des DDR-Unrechts, auch wenn die Dimension - wie vom Bundesgerichtshof wiederholt ausgeführt - eine andere gewesen sein mag.

Während indessen nach der Wende 1990 die Justiz alsbald an die Arbeit ging, das justitielle Unrecht während der DDR-Zeit zu erfassen und juristisch aufzuarbeiten (wobei ich hier - als daran aktiv beteiligte Richterin des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs - offen lassen möchte, ob alles wirklich gelungen ist!), fand nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches und dem Ende des Krieges 1945 praktisch keine deutsche Auseinandersetzung mit der NS-Justiz statt. Der schon erwähnte Nürnberger Juristenprozess der Alliierten war praktisch der einzige gerichtliche Versuch in der Nachkriegszeit, das justitielle Unrecht als System zu erfassen und strafrechtlich zu bewerten. Wer eine Signalwirkung von den Nürnberger Prozessen in die deutsche Gesellschaft hinein erhofft oder gar erwartet hatte, sah sich enttäuscht.

Dieser Befund ist allerdings eingebettet in ein gesamtdeutsches gesellschaftliches Verhalten in der Nachkriegszeit, das lange Zeit keine umfassende Aufarbeitung des NS-Unrechts allgemein zuließ. Während ich mich im Hinblick auf die DDR auf schriftliche Berichte von Zeitzeugen stützen muss, überblicke ich die Situation in der Bundesrepublik relativ gut, war sie doch Teil des eigenen Lebens und Erlebens.

Die Deutsche Demokratische Republik wollte eines nicht sein - Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches, sie lehnte jede Verantwortung für den Nationalsozialismus ab und verwahrte sich gegen jede Schuld am NS-Unrecht. Mit der Umdeutung der Niederlage des Dritten Reiches in einen historischen Sieg des antifaschistischen Widerstandes, den die „Kämpfer gegen den Faschismus“ an der Seite der „ruhmreichen Roten Armee“ über das faschistische Regime errungen hatten, gelang es, sich als das „bessere Deutschland“ zu definieren, ohne Kontinuität zum untergegangenen Deutschen Reich (Katrin Hammerstein in: „Das Parlament“, Beilage „Aus Politik und Zeitgeschehen“, Deutsche Geschichtsbilder vom Nationalsozialismus, S.1). Verstand man sich aber als staatlichen Neuanfang ohne Wurzeln in der nationalsozialistischen Vergangenheit, so war es nur folgerichtig, sich einer wie auch immer gearteten kritischen Aufarbeitung des staatlich verordneten justiziellen Unrechts nicht zu stellen, sondern in scharfer Abgrenzung zum kapitalistischen Teil Deutschlands die Kontinuität zum Dritten Reich lieber dort zu verorten, und sich selbst als der bessere, weil aus den Erfahrungen des Krieges und des Widerstandes neu erstandene Staat zu spiegeln.

Während somit eine Aufarbeitung des NS-Unrechts in der DDR - soweit ersichtlich - aufgrund des selbst gepflegten Geschichtsbilds praktisch nicht stattfand, beobachtete man andererseits die Entwicklung in der Bundesrepublik argwöhnisch und sehr genau und begleitete diese mit entsprechenden Kampagnen, um westdeutsche Politiker und ihre Rollen in der NS-Zeit offenzulegen. Es entbehrt nicht der Ironie, dass es Publikationen aus Archiven in der

DDR waren, die dazu führten, dass der im März 1962 ernannte Generalbundesanwalt Fränkel nach wenigen Wochen in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, als durch Dokumente belegt erkennbar wird, welche Tätigkeit er als Hilfsarbeiter - heute würden wir sagen als wissenschaftlicher Mitarbeiter“ - bei der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht ausgeübt hatte.

Ihm war seinerzeit die Bearbeitung von Nichtigkeitsbeschwerden übertragen, einem Rechtsbehelf, der 1940 eingeführt worden war, um rechtskräftige Strafurteile nachträglich korrigieren zu können. Die vorliegenden Anträge sind erschreckend, lautete das Votum doch regelmäßig auf Verschärfung des gesprochenen Urteils in einer Diktion, die der von der NS-Justiz vorgegebenen Ideologie entsprach.

Dass eine Überprüfung des Sachverhalts durch ein Gremium des Bundestags zu dem Ergebnis führt, Fränkel habe seine Rechtspflichten nicht verletzt, braucht nicht zu verwundern, wenn man sich die Entwicklung der Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik vergegenwärtigt.

Die vom Krieg und 12 Jahren NS-Herrschaft ebenso erschöpfte wie zermürbte Gesellschaft der Bundesrepublik fand lange Zeit nicht die Kraft und den Willen, sich der Verantwortung für das Dritte Reich zu stellen und die „Monstrosität“ des nationalsozialistischen Regimes und seiner Verbrechen als eigene Mitschuld anzunehmen (Sabrow, S.134).

Man hielt die „Kollektivschuld“ für ungerecht und stand fassungslos vor der „deutschen Katastrophe“ (zit. nach Meinecke, Sabrow, aaO.). Sie schien unbegreiflich, und man selbst war der Meinung, dieser kaum nachvollziehbaren historischen Entwicklung, einem brutalen Terrorapparat, einer unmenschlichen Ideologie und dunklen Mächten zum Opfer gefallen zu sein. Dass es zur millionenfachen Vernichtung von Menschen durch das NS-Regime gekommen war, das wurde in der Nachkriegszeit nicht wahrgenommen, geschweige denn „aufgearbeitet“.

Erst durch den sogenannten Ulmer Einsatzgruppen-Prozess im April 1958, bei dem es um die Massenerschießungen in Litauen im Jahr 1941 durch Angehörige von SS, SD und Gestapo ging, wurde der Öffentlichkeit bewusst, dass zahlreiche Täter unbehelligt in der deutschen Öffentlichkeit lebten. Die dort gewonnenen Erkenntnisse führten zur Gründung der Ludwigsburger Zentralstelle, die sich seit 1. Dezember 1958 die systematische Ermittlung und Aufklärung von NS-Verbrechen zur Aufgabe machte. Es folgten ab 1963 aufgrund dort gewonnener Erkenntnisse die Auschwitz-Prozesse in Frankfurt am Main, die die unsäglichen

Verbrechen der Nazis und ihrer Helfer an den Juden, an Roma und Sinti und zahlreichen anderen von den Machthabern zu „unerwünschten Personen“ erklärten Menschen dokumentierten.

Die Banalität des Bösen - davon konnten sich die Zuhörer mit wachsendem Entsetzen überzeugen. Meine Erinnerungen an zahlreiche Hauptverhandlungstage vor dem Frankfurter Schwurgericht, die ich als Schülerin auf der Zuschauertribüne verfolgte, sind so frisch wie am ersten Tag, prägten sie doch das Bild vom dem, was kaum vorstellbar war und dennoch öffentlich verhandelt, strafrechtlich erfasst und rechtsstaatlich aufgearbeitet werden musste.

Auch prägten diese Eindrücke das Bild vom Menschen, der zu unfassbaren Grausamkeiten - sei es aus eigener missbrauchter Macht im Einzelfall, sei es aufgrund Befehls systematisch und in großem Umfang - fähig war.

Wegen Beihilfe zum Mord, nicht wegen Mordes wurden die meisten Angeklagten verurteilt, weil sie auf Befehl handelten, aber sie und andere KZ-Angehörige wurden immerhin zur Verantwortung gezogen.

Richter, die sich im Namen des Volkes an diesem Volk und seinen ideologisch „unerwünschten“ Mitbürgern versündigt hatten, wurden wie andere ehemalige Justizjuristen durchgehend verschont. Es gab auch in der Bundesrepublik im Ergebnis keine Aufarbeitung des Justizrechts im Dritten Reich. Dies verwundert nicht, wenn man sich vor dem Hintergrund der allgemein gewollten Verdrängung der leidvoll erlebten und erinnerten Jahre bewusst macht, dass zahlreiche Richter und Staatsanwälte, die während der 12-jährigen NS-Herrschaft im Amt geblieben waren, den Wiederaufbau der Justiz mit gestalteten und mangels alternativer, unbelasteter jüngerer Juristen aus damaliger Sicht „gebraucht“ wurden. Nach Abschluss der von den Alliierten durchgeführten Entnazifizierung wurden zahlreiche Richter und Staatsanwälte auf der Grundlage von Amnestiegesetzen wieder in ihrem bisherigen Beruf tätig und stellten damit die personelle Kontinuität in der bundesdeutschen Justiz her.

Hatte man aber denselben Erfahrungshintergrund und ähnliche Lebensschicksale, so gab es für die Justiz durchweg nicht den ausgeprägten Wunsch, die eigenen Berufsangehörigen strafrechtlich zu durchleuchten, sie anzuklagen und zu verurteilen.

Zwar gab es das Verfahren gegen die Angehörigen des SS-Standgerichts Huppenkothen und Thorbeck, die als Anklagevertreter und als Vorsitzender für die Todesurteile gegen die

sechs Angehörigen der Widerstandsgruppe um Dietrich Bonhoeffer, Wilhelm Canaris und Hans von Dohnanyi in Flossenbürg im April 1945 verantwortlich waren.

Zweimal waren Huppenkothen und Thorbeck vom Landgericht München freigesprochen worden, zweimal hatte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Urteile aufgehoben, bis schließlich das Landgericht Augsburg am 15. Oktober 1955 beide wegen Beihilfe zum Mord zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilte. Doch auch dieses Urteil hatte keinen Bestand. Die Revision führte bei demselben Strafsenat des Bundesgerichtshofs, der zuvor die Freisprüche mit klaren Worten aufgehoben hatte, nun zu einem Freispruch des Vorsitzenden Thorbeck, weil er hätte glauben können, das Gesetz anzuwenden; bei dem Anklagevertreter Huppenkothen wurde nicht das Standgerichtsverfahren an sich als Beihilfe zum Mord gewertet, sondern der formelle Grund, das Todesurteil nicht dem „obersten Gerichtsherrn“ - das heißt Adolf Hitler - zur Bestätigung vorgelegt zu haben!

Der Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Hirsch hat dieses Urteil zu Recht eine „Schande für den Bundesgerichtshof“ genannt, ein Urteil, „für das man sich schämen muss“ (DRiZ 2002, 228 f.).

Nicht anders zu beurteilen ist die Aufarbeitung des Falles Rehse, der von 1941 bis 1945 Beisitzer im 1. Senat des Volksgerichtshofs war und an mindestens 231 Todesurteilen mitgewirkt hatte. Seine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord und zum versuchten Mord im Juli 1967 hatte keinen Bestand, weil der Bundesgerichtshof die Auffassung vertrat, der Volksgerichtshof sei ein Gericht wie jedes andere gewesen, so dass eine Verurteilung nur in Betracht komme, wenn zugleich eine - vorsätzlich begangene - Rechtsbeugung nach § 336 StGB vorliege, ein Privileg, das das Landgericht den Richtern des Volksgerichtshofs nicht hatte zubilligen wollen (BGH NJW 1968, 1340- Urteil vom 30. April 1968).

Der darauf im zweiten Rechtsgang im Dezember 1968 erfolgte Freispruch brauchte den 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs nicht mehr zu beschäftigen, weil der Angeklagte vor der Entscheidung über die Revision der Staatsanwaltschaft mittlerweile verstorben war. Von diesem Zeitpunkt an gab es in der westdeutschen Justiz keine juristische Aufarbeitung justiziellen Unrechts mehr. Der Versuch, den ehemaligen Kammergerichtsrat Dr. Reimers strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, endete mit dessen Selbstmord Ende November 1984.

Es hat viele Jahre gedauert, bis die Justiz die Kraft gefunden hat, sich ihrer Verantwortung zu stellen und selbstkritisch die fehlgeschlagene Aufarbeitung des nationalsozialistischen Justizunrechts zu beleuchten. Erst in Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht der DDR

nahm der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Gelegenheit dazu wahr, sich von den aufgezeigten fatalen Urteilen des eigenen Gerichts zu distanzieren (BGHSt 41, 317, 324f). Dies muss uns Mahnung sein.

In der Proklamation des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog zum 27. Januar als „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“ heißt es: „Die Erinnerung darf nicht enden; sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen“.

Und in einem Gespräch mit Pastor Führer in Leipzig vor wenigen Wochen gab er mir für diesen Tag ein jüdisches Sprichwort mit auf den Weg: „Lehrt sie Gedächtnis!“

Ich denke, dies trifft den Sinn des heutigen Tages und die Aufgabe dieser Ausstellung.

Ich danke Ihnen!